## Private Kontrolle beim Rück- und Umbau: Textbausteine für die Baubewilligung der Gemeinde

In die Baubewilligung bzw. in die schriftliche Mitteilung der Gemeinde zum Rückbau von Bauten und Anlagen sind je nach Anwendungsfall diese Textbausteine aufzunehmen.

**Textbaustein 1.0**

*Fall 1, Angaben mit privater Kontrolle, erforderliche Dokumente (Entsorgungskonzept und Prüfbericht PK) liegen dem Baugesuch bei.*

Erwägungen

Der Umgang mit anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle sind gemäss Art. 16 bis 20 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) durchzuführen. Zudem sind die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des eingereichten und von der befugten Fachperson Rück- und Umbau geprüften Entsorgungskonzepts und des entsprechenden Prüfberichts zu beachten.

Vor baulichen Eingriffen ist die mit Schadstoffen belastete Gebäudesubstanz gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept zu entfernen und separat zu entsorgen. Dies beinhaltet auch, dass allfällige durch eine von der Suva anerkannte Sanierungsfirma durchzuführende Arbeiten zur Schadstoffsanierung vor dem Beginn der übrigen Bauarbeiten (Baustart) abgeschlossen sein müssen. Sollten im Verlauf der Bauarbeiten bisher nicht erfasste umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist die Baubehörde umgehend zu informieren; die Arbeiten sind im entsprechenden Bereich sofort einzustellen und die Schadstoffabklärung ist durch eine Fachperson entsprechend zu ergänzen.

Vor Bauabnahme ist der Baubehörde der durch eine befugte Fachperson geprüfte Nachweis über die korrekte Entsorgung der Bauabfälle (Entsorgungsnachweis) unaufgefordert vorzulegen (Art. 16 Abs. 2 VVEA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Besonderen Bauverordnung I [BBV I]).

Dispositiv

1.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der Bauabfälle sind gemäss den Erwägungen durchzuführen.

2.

Vor Bauabnahme ist der Baubehörde der durch eine befugte Fachperson geprüfte Entsorgungsnachweis einzureichen.

**Textbaustein 1.1**

*Fall 1, Angaben mit privater Kontrolle, erforderliche Dokumente (Entsorgungskonzept und Prüfbericht PK) liegen dem Baugesuch nicht bei.*

Erwägungen

«Die Erteilung der Baufreigabe kann erst erfolgen, wenn ein Entsorgungskonzept für Bauabfälle nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) und ein Prüfbericht einer befugten Fachperson Rück- und Umbau vorliegt (private Kontrolle gemäss §§ 4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.11 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [BBV I]).

Der Umgang mit anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle sind gemäss Art. 16 bis 20 VVEA nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäss den Vorgaben des Entsorgungskonzepts und des entsprechenden Prüfberichts durchzuführen. Das Entsorgungskonzept ist von einer Fachperson zu erstellen und durch eine befugte Fachperson Rück- und Umbau zu prüfen.

Vor baulichen Eingriffen ist die mit Schadstoffen belastete Gebäudesubstanz gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept zu entfernen und separat zu entsorgen. Dies beinhaltet auch, dass allfällige durch eine von der Suva anerkannte Sanierungsfirma durchzuführende Arbeiten zur Schadstoffsanierung vor dem Beginn der übrigen Bauarbeiten (Baustart) abgeschlossen sein müssen.

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten bisher nicht erfasste umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist die Baubehörde umgehend zu informieren; die Arbeiten sind im entsprechenden Bereich sofort einzustellen und die Schadstoffabklärung ist durch eine Fachperson entsprechend zu ergänzen.

Vor Bauabnahme ist der Baubehörde der durch eine befugte Fachperson geprüfte Nachweis über die korrekte Entsorgung der Bauabfälle (Entsorgungsnachweis) unaufgefordert vorzulegen (Art. 16 Abs. 2 VVEA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BBV I).

Dispositiv

1.

Vor Baufreigabe sind im Zusammenhang mit der Entsorgung von Rückbaumaterial folgende Dokumente einzureichen:

* Entsorgungskonzept
* Prüfbericht Entsorgungskonzept (private Kontrolle im Fachbereich Rück- und Umbau von Bauten und Anlagen)

2.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der Bauabfälle sind gemäss den Erwägungen durchzuführen.

3.

Vor Bauabnahme ist der Baubehörde der durch eine befugte Fachperson geprüfte Entsorgungsnachweis einzureichen.

**Textbaustein 1.2**

*Fall 1: Angaben mit privater Kontrolle, Entsorgungskonzept liegt dem Baugesuch bei, aber der Prüfbericht der befugten Fachperson fehlt.*

Erwägungen

Die Erteilung der Baufreigabe kann erst erfolgen, wenn für das eingereichte Entsorgungskonzept ein Prüfbericht einer befugten Fachperson Rück- und Umbau vorliegt (private Kontrolle gemäss §§ 4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.11 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [BBV I]). Das Entsorgungskonzept ist durch eine befugte Fachperson zu prüfen.

Der Umgang mit anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle sind gemäss Art. 16 bis 20 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäss den Vorgaben des Entsorgungskonzepts und des Prüfberichts durchzuführen.

Vor baulichen Eingriffen ist die belastete Gebäudesubstanz gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept zu entfernen und separat zu entsorgen. Dies beinhaltet auch, dass allfällige durch eine von der Suva anerkannte Sanierungsfirma durchzuführende Arbeiten zur Schadstoffsanierung vor dem Beginn der übrigen Bauarbeiten (Baustart) abgeschlossen sein müssen.

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten bisher nicht erfasste umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist die Baubehörde umgehend zu informieren; die Arbeiten sind im entsprechenden Bereich sofort einzustellen und die Schadstoffabklärung ist durch eine Fachperson entsprechend zu ergänzen.

Vor Bauabnahme ist der Baubehörde der durch eine befugte Fachperson geprüfte Nachweis über die korrekte Entsorgung der Bauabfälle (Entsorgungsnachweis) unaufgefordert vorzulegen (Art. 16 Abs. 2 VVEA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BBV I].

Dispositiv

1.

Vor Baufreigabe ist der Baubehörde im Zusammenhang mit der Entsorgung von Rückbaumaterial folgendes Dokument einzureichen:

* Prüfbericht Entsorgungskonzept (private Kontrolle im Fachbereich Rück- und Umbau von Bauten und Anlagen)

2.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der Bauabfälle sind gemäss den Erwägungen durchzuführen.

3.

Vor Bauabnahme ist der Baubehörde der durch eine befugte Fachperson geprüfte Entsorgungsnachweis einzureichen (Art. 16 Abs. 2 VVEA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BBV I).

**Textbaustein 2.0 und 3.0**

*Fälle 2 und 3, Angaben ohne private Kontrolle, die erforderlichen Dokumente (Checkliste Gebäudeschadstoffe bzw. Entsorgungskonzept) liegen dem Baugesuch bei.*

Erwägungen

Der Umgang mit anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle sind gemäss Art. 16 bis 20 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA), nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäss dem eingereichten Entsorgungskonzept durchzuführen.

Vor baulichen Eingriffen ist die belastete Gebäudesubstanz gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept zu entfernen und separat zu entsorgen. Dies beinhaltet auch, dass allfällige durch eine von der Suva anerkannte Sanierungsfirma durchzuführende Arbeiten zur Schadstoffsanierung vor dem Beginn der übrigen Bauarbeiten (Baustart) abgeschlossen sein müssen.

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten bisher nicht erfasste umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist die Baubehörde umgehend zu informieren; die Arbeiten sind im entsprechenden Bereich sofort einzustellen und die Schadstoffabklärung ist durch eine Fachperson entsprechend zu ergänzen.

Dispositiv

1.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der Bauabfälle sind gemäss den Erwägungen durchzuführen.

**Textbaustein 2.1**

*Fall 2, Angaben ohne private Kontrolle, die erforderlichen Dokumente (Checkliste Gebäudeschadstoffe) liegen dem Baugesuch nicht bei.*

Erwägungen

Die Erteilung der Baufreigabe kann erst erfolgen, wenn die «Checkliste Gebäudeschadstoffe» (gilt als Entsorgungskonzept nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, VVEA) vorliegt.

Der Umgang mit anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle sind gemäss Art. 16 bis 20 VVEA nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäss der noch einzureichenden «Checkliste Gebäudeschadstoffe» durchzuführen.

Vor baulichen Eingriffen ist die belastete Gebäudesubstanz gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept zu entfernen und separat zu entsorgen. Dies beinhaltet auch, dass allfällige durch eine von der Suva anerkannte Sanierungsfirma durchzuführende Arbeiten zur Schadstoffsanierung vor dem Beginn der übrigen Bauarbeiten (Baustart) abgeschlossen sein müssen.

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten bisher nicht erfasste umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist die Baubehörde umgehend zu informieren; die Arbeiten sind im entsprechenden Bereich sofort einzustellen und die Schadstoffabklärung ist durch eine Fachperson entsprechend zu ergänzen.

Dispositiv

1.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der Bauabfälle sind gemäss den Erwägungen durchzuführen.

2.

Vor Baufreigabe ist der Baubehörde im Zusammenhang mit der Entsorgung von Rückbaumaterial folgendes Dokument einzureichen:

* Checkliste Gebäudeschadstoffe

**Textbaustein 3.1**

*Fall 3, Angaben ohne private Kontrolle, die erforderlichen Dokumente (Entsorgungskonzept) liegen dem Baugesuch nicht bei.*

Erwägungen

Die Erteilung der Baufreigabe kann erst erfolgen, wenn ein Entsorgungskonzept für Rückbaumaterial nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA) vorliegt.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle sind gemäss Art. 16 bis 20 VVEA, nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäss dem noch zu erstellenden Entsorgungskonzept durchzuführen.

Dispositiv

1.

Der Umgang mit den anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, Entfernung und Entsorgung der Bauabfälle sind gemäss den Erwägungen durchzuführen.

2.

Vor Baufreigabe ist der Baubehörde im Zusammenhang mit der Entsorgung von Rückbaumaterial folgendes Dokument einzureichen:

* Entsorgungskonzept für Rückbaumaterial